

**ENTWURF**

eines Gesetzes,

mit dem das

Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG

geändert wird

## VORBLATT

### **Problem:**

Die Verfahren nach dem WPGG dauern zu lange und entsprechen nicht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis.

### **Ziel:**

Beschleunigung der Verfahren nach dem WPGG.

### **Lösung:**

Das Parteiengehör wird wie im Bundespflegegeldgesetz und einigen Pflegegeldgesetzen der Länder nicht mehr zwingend eingeräumt.

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Wien:**

Keine

### **Alternative:**

Keine

### **Kosten:**

Durch die Beschleunigung der Verfahren nach dem WPGG wird für das Land Wien als Pflegegeldträger der Aufwand für die Einräumung des Parteiengehörs entfallen. Dieser besteht nicht nur in der Bekanntgabe des Ergebnisses des Beweisverfahrens, sondern auch in der ausdrücklichen Einräumung einer ausreichenden Frist zur Abgabe einer Stellungnahme.

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften werden keine Kosten entstehen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

## Entwurf:

### Gesetz, mit dem das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG, geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Wiener Pflegegeldgesetz – WPGG, LGBl. für Wien Nr. 42/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 112/2001, wird wie folgt geändert:

§ 20 samt Überschrift lautet:

#### **„Allgemeine Bestimmungen**

**§ 20.** Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme der §§ 45 Abs. 3 und 68 Abs. 2 AVG Anwendung. Dabei ist insbesondere bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie der Erledigung des Verfahrens mittels Bescheides oder Mitteilung soweit wie möglich auf die persönlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbers Bedacht zu nehmen.“

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

# **ERLÄUTERUNGEN**

## **I. Allgemeiner Teil**

Die Verfahren nach dem WPGG dauern zu lange. Mit dieser Novelle soll eine Beschleunigung der Verfahren nach dem WPGG und eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung bewirkt werden. Der Rechtsschutz der Betroffenen wird angesichts der sukzessiven Kompetenz des Arbeits- und Sozialgerichts Wien bzw. des zuständigen Gerichtshofs erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht nicht eingeschränkt.

### **Finanzielle Erläuterungen**

Durch die Beschleunigung der Verfahren nach dem WPGG und die damit verbundene erhebliche Verwaltungsvereinfachung wird für das Land Wien als Pflegegeldträger der Aufwand an Personal und der Sachaufwand für die Einräumung des Parteienghörs entfallen. Dieser besteht nicht nur in der Bekanntgabe des Ergebnisses des Beweisverfahrens, sondern auch in der ausdrücklichen Einräumung einer ausreichenden Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme muss evident gehalten werden. Auf eine allfällige Stellungnahme muss unter Umständen entsprechend reagiert werden.

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften werden keine Kosten entstehen.

## **II. Besonderer Teil**

Zu § 20:

Die Verfahren nach dem WPGG dauern zu lange und entsprechen nicht den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis. Mit dieser Novelle soll eine Beschleunigung der Verfahren nach dem WPGG und eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung bewirkt werden. Diese Wirkung kann neben flankierenden, organisatorischen Maßnahmen auf der Vollziehungsebene erreicht werden, wenn in Verfahren nach dem WPGG das Parteienghör wie im § 24 Bundespflegegeldgesetz und sämtlichen Pflegegeldgesetzen der Länder außer Tirol und Vorarlberg nicht mehr eingeräumt wird. Diese Regelung soll auch zu einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise beitragen. Der Rechtsschutz der Betroffenen wird dadurch nicht eingeschränkt, da Bescheidadressaten weiterhin die Möglichkeit haben, gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde das Arbeits- und Sozialgericht Wien bzw. den zuständigen Gerichtshof erster Instanz als Arbeits- und Sozialgericht anzurufen (sukzessive Kompetenz). Mit der Novelle soll die Verpflichtung der Behörde entfallen, das Parteienghör in jedem Fall einzuräumen.

Der Behörde wird es weiterhin unbenommen sein, die Partei unter Berücksichtigung der Ziele des WPGG nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis vom Ergebnis der Beweisaufnahme zu verständigen und ihr förmlich die Gelegenheit einzuräumen, zu diesem innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Eine Verpflichtung der Behörde, das Parteiengehör keinesfalls einzuräumen, wird mit der Novelle nicht normiert.

## TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

Geltende Fassung

### **„Allgemeine Bestimmungen**

**§ 20.** Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme des § 68 Abs. 2 AVG Anwendung. Dabei ist insbesondere bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie der Erledigung des Verfahrens mittels Bescheides oder Mitteilung soweit wie möglich auf die persönlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbers Bedacht zu nehmen.“

Vorgeschlagene Fassung

### **„Allgemeine Bestimmungen**

**§ 20.** Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, die Vorschriften des AVG mit Ausnahme der §§ 45 Abs. 3 und 68 Abs. 2 AVG Anwendung. Dabei ist insbesondere bei der Durchführung des Ermittlungsverfahrens sowie der Erledigung des Verfahrens mittels Bescheides oder Mitteilung soweit wie möglich auf die persönlichen Verhältnisse des Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbers Bedacht zu nehmen.“